

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 1 (1874)  
**Heft:** 27

**Artikel:** Vorarlberger Bahn  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-2211>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eines allgemeinen Postvereins, unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protocoll offen gehalten hat und desshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragschliessenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschliessen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird der selbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragschliessenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zu Urkunde dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotocoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlussprotocoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Bern, den 9. October 1874.

(Folgen die Unterschriften.)

Bundesbeschluss-Entwurf betreffend den Postvereinsvertrag.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. December 1874,

beschliesst:

1. Dem internationalen Postvereinsvertrage, unter Ratificationsvorbehalt abgeschlossen in Bern den 9. October 1874 zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden und Türkei, wird hiermit die Genehmigung erteilt.

2. Die für den Postvereinsverkehr über die Taxe und Behandlung der Geschäftspapiere (Vertrag Art. 4) und über die Verbindlichkeit der Frankirung von Drucksachen (Vertrag Art. 6) eingeführten Bestimmungen sind auch für den internen Postverkehr in Anwendung zu bringen; die bisherigen entgegengestehenden Vorschriften werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

3. Der Bundesrat wird hiermit ermächtigt, die schweizerische Vereinstaxe der Briefe, Correspondenzarten, Drucksachen (Zeitschriften inbegriffen), Waarenmuster und Geschäftspapiere innerhalb der durch den Vereinsvertrag Art. 3, 4 und 5 vorgesehenen Grenzen festzusetzen.

4. Der Bundesrat ist mit der Auswechslung der Ratifications und der Vollziehung des Vertrages beauftragt.

\*\*

**Postalisches.** Anlässlich des Welt-Postcongresses in Bern wurden zwischen verschiedenen Postverwaltungen Unterhandlungen über Verbesserungen und Erweiterungen des Postverkehrs eingeleitet.

Die Folge davon war für die Schweiz:

- Der Abschluss einer Vereinbarung mit den Postverwaltungen von Deutschland (Reichspost, Bayern und Württemberg), d. d. Wien, 21. October 1874, betreffend Einführung internationaler Postmandate auf den 1. April 1875.
- Der Abschluss eines Protocolls mit den Postverwaltungen von Oesterreich und Ungarn, d. d. Wien, 22. October 1874, betreffend Einführung von Postanweisungen und Postnachnahmen auf den 1. Februar 1875, sowie von Postmandaten auf einen später zu vereinbarenden Zeitpunkt.

Indem der Bundesrat die obgenannten Verständigungen genehmigte, hat er zugleich die Einführung interner schweizerischer Postmandate (Aufträge für Geldeinzüge durch die Post, die mit Postanweisungen nicht zu verwechseln sind), vom 1. April 1875 an und den Erlass einer dahierigen Verordnung beschlossen.

Nach Maassgabe dieser Beschlüsse können vom 1. Februar 1875 an mit Oesterreich und Ungarn Postanweisungen auf dem ganz gleichen Fusse und zu ganz gleichen Bedingungen ausgewechselt werden wie mit Deutschland, mit dem Unterschied jedoch, dass in der Schweiz die Anweisungen nach Oesterreich und Ungarn auch in Schweizerwährung ausgestellt werden.

Ebenso können vom 1. Februar 1875 an auf Sendungen nach Oesterreich und Ungarn Vorschüsse (Nachnahmen) bis zum Betrag von Fr. 200 in gleicher Weise entnommen werden wie auf Sendungen nach Deutschland.

Ferner können vom 1. April 1875 an Postmandate aufgegeben

werden, welche im Innern der Schweiz vollziehbar sind und höchstens Fr. 300 betragen dürfen, sowie Postmandate nach Deutschland, eventuell nach Oesterreich und Ungarn, deren Maximalbetrag auf Fr. 187½ oder 150 Reichsmark festgesetzt ist. Die Taxe der internen Postmandate beträgt 40 Cts. nebst der Postanweisungsgebühr für Uebersendung des eingezogenen Geldes an den Aufgeber des Postmandates; die Taxe der Postmandate nach dem Auslande wird sich, mit Ausschluss der Postanweisungsgebühren, auf beiläufig 50 Cts. stellen. (N. Z. Z.)

\*\*

**Bötzbergbahn.**

Aus dem Baubericht der Nordostbahn vom Monat November.

In der I. Section, Bahnhof Brugg bis Tunnel, wurden im Ganzen 10,720 Schachtröhren gefördert, wovon aus dem Südbahn-Einschnitt 7140. Die nasse Witterung vom 16.—20. Nov. fügte den steilen Böschungen im Einschnitte nicht unbeträchtlichen Schaden zu, und deren Einfluss zeigte sich auch bei dem grossen Damme über das Altenburger Feld, so dass eine neue Bettung für die Dienstbahn aus Kiesmaterial eingebracht werden musste.

Der Damm, sowie die Anlage der Entwässerungs- und Stützmauer am Geissler haben sich bewährt. Die Kunstdämmen dieser Section sind bis auf wenige Nacharbeiten vollendet; der eiserne Unterbau der Aarbrücke ist im 1., 2., 4. und 5. Felde erstellt und das Vorschieben der hölzernen Gerüstbrücke für die 60 M. weite Mittelöffnung, bei welcher in Folge Beschaffenheit des Flussbettes eine Stützung nicht möglich ist, im Gange.

Im Villnacher Tunnel ist das östliche Portal ganz, das westliche bis an die Gurtungen versetzt. Der Abzugskanal im Tunnel wurde auf ca. 200' Länge vollendet.

II. Section. Im Innern des Tunnels rückten die Ausbrüche um 136', die Mauerung um 249' vor. Dieser verhältnismässig kleine Fortschritt hat seine Ursache in dem Mangel an Arbeitskräften. Beinahe 1/3 der Maurer verliessen den Bauplatz, angelockt durch Anwerbungen zu andern schweizerischen Tunnelbauten mit höherem Verdienste.

Auf der Südseite ist der linke Portalfügel ausgehoben, der rechte aufgemauert; auf der Nordseite sind die Wasserabzugsgräben vollends ausgeschossen und die Einschnittsböschungen den aufgeföhrten Futtermauern entsprechend abgebösch. Im Wasserabfuhrstollen vom Schacht aus sind die Arbeiten soweit fertig, dass demnächst mit dem Demontiren der untern Schachtelpumpen begonnen werden kann.

In der III. Section wurde der grosse Einschnitt bei Zeihen bis auf Weniges vollendet, und ebenso die ganze Bahnstrecke bis zum Weidhof. Die schlechte Witterung wirkte beim Damm bei Weidhof störend, so dass die Arbeiten nur mit äusserster Vorsicht und langsam betrieben werden können.

Die Kunstdämmen können sämmtlich als vollendet betrachtet werden in dem 1., 3. und 4. Baulose.

Die Strassencorrection oberhalb Eiken wurde dem Verkehrs übergeben, die Beschotterung von Münchwylen bis zur Vollenweid-Brücke erstellt und an den Hochbauten in Hornussen, Frick und Eicken Vollendungsarbeiten gemacht.

In der IV. Section gehen die Hochbauten der Stationen Augst, Möhlin, Mumpf, Stein und Rheinfelden gleichfalls der Vollendung entgegen; die Kunstdämmen sind theilweise schon fertig, und an den übrigen Bauten wird eifrig fortgearbeitet.

Die Arbeitskräfte wurden auf der ganzen Linie im Tagesdurchschnitt verwendet: 79 Aufseher, 523 Maurer und Steinmauer, 138 Handwerker, 2057 Erdarbeiter, Gesamtzahl der Arbeiter 2677, ferner: 538 Rollwagen, 81 Pferde, 11 Maschinen. In Procentsätzen des Voranschlages wurden folgende Leistungen erzielt:

	Erdarbeiten per Monat.	Kunstdämmen Total.	Kunstdämmen per Monat.	Kunstdämmen Total.
I. Section	3,45	74,5	2,3	87,75
II. " "	1,62	89,65	2,97	87,44
III. " "	3,425	88,1	3,35	115,925
IV. " "	3,03	93,375	7,7	110,85
Total:	2,882	86,4	4,08	100,416
				(N. Z. Z.)

\*\*

**Vorarlberger Bahn.**

Mit Handels-Ministerial-Erlass vom 15. September 1874 wurde der Verwaltung der Vorarlberger Bahn nach eingeholter Allerhöchste Ermächtigung gestattet, die Maximaltarifsätze für den gewöhnlichen Personenverkehr auf 36 kr. in der ersten, 27 kr. in der zweiten und 18 kr. in der dritten Classe zu erhöhen. Diese Maassregel wird laut Kundmachung der Vorarlberger Bahn vom 20. September 1874 vom

1. Januar 1875 angefangen auf dem gesamten Gebiete der Vorarlberger Bahn eingeführt werden. Gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Einführungs-Termines unter 23. November 1874 hat das k. k. Handelsministerium gestattet, dass während des ganzen Jahres ermässigte Retourbillets und Gesellschaftskarten II. und III. Classe ausgegeben werden dürfen, und zwar erstere mit einer Ermässigung von 25 Proc., letztere mit einer solchen von 20 Proc. bei Beförderung von 16—50 Personen, von 25 Proc. bei Beförderung von 51—120 Personen, von 30 Proc. bei Beförderung von 121 bis 180 Personen und von 35 Proc. bei Beförderung von mehr als 180 Personen.

\* \* \*

### Bund und Cantone.

Aus den Bundesrathssitzungen. Sitzung vom 18. December. Die von der Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wetzikon-Hinweis eingereichten Katasterpläne und Längenprofile für die Bauausführung der Bahn, sowie die Normalien für Kunstbauten u. s. w. haben mit einigen Vorbehalten nach Antrag der Regierung von Zürich die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

Nach Kenntnissnahme von dem Ergebnisse der durch das Postdepartement zu Folge bundesräthlichem Auftrage eingeleiteten Verhandlungen betr. Vollziehung des Art. 9 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dec. 1872 auch gegenüber den Dampfschiffahrtsgesellschaften ertheilt der Bundesrat dem genannten Departement die weitere Weisung, die nötigen Anordnungen zu treffen, damit sämmtliche schweiz. Dampfschiffverwaltungen den angeführten Art. 9, laut welchem jedem Beamten und Angestellten wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben ist, seinem strengen Wortlauten nach und ohne Vorbehalt noch Bedingung beförderlichst zum Vollzuge bringen.

Zufolge Einladung der franz. Regierung zur Besichtigung einer bezüglichen internationalen Conferenz in Paris in Gemässheit früherer Erklärungen betr. Beteiligung der Schweiz an der Gründung eines internationalen Maass- und Gewichtsamtes in Paris erklärt der Bundesrat sich bereit, sich für besagte Conferenz, welche die Errichtung des internationalen Bureau im Vertragswege regeln soll, durch die HH. Minister Kern in Paris und Professor Dr. Hirsch, Director der Sternwarte in Neuenburg, vertreten zu lassen.

Sitzung vom 21. December. Die Direction der westschweizerischen Bahnen erhält die Bewilligung zur Errichtung eines Pfandrechts im ersten Range auf die Broyethalbahn in ihrem jeweiligen Bestande, von dem Punkte des Anschlusses an die Lausanne-Freiburger Bahn bei Palezieux bis zur Freiburg-Berner Grenze bei Fräschelz, jedoch mit Ausschluss des Rollmaterials; dieses Pfandrecht bezeichnet Sicherstellung eines durch die Gesellschaft der westschweizerischen Bahnen mit Vertrag vom 25. Juli 1874 contrahirten 5prozentigen Anleihens bei der Waadtländer Cantonalbank und der Waadtländer Finanzgesellschaft von Fr. 4,240,000.

Sitzung vom 24. December. Der Bundesrat hat mit Vorbehalt nach Wunsch der betreffenden Cantonsregierungen den Planvorlagen für die Eisenbahn Winterthur-Weiach in den Gemeinden Bülach, Glattfelden, Eglisau und Weiach, sowie der Bischofszellerbahn auf dem Gebiete der Gemeinde Gossau die Genehmigung ertheilt; — ferner einem am 3. Juli 1874 in Zürich abgeschlossenen Vertrage zwischen der badischen Staatsbahn, der schweizerischen Nordostbahn und der Winterthur-Singen-Kreuzlingenbahn betr. den Anschluss der letzteren Bahn an die badische Staatsbahn bei Constanze und die Mitbenutzung des Bahnhofs daselbst.

Die Bundesversammlung wird am 8. März 1875 wieder zusammentreten.

**Luzern.** Aus dem Regierungsrathe vom 11. Dec. Das Finanzdepartement wird auf seinen Antrag ermächtigt, unter Vorbehalt der regierungsräthlichen Genehmigung mit den Directorien der S. C. B. und N. O. B. einen Vertrag in dem Sinne zu unterhandeln und zu vereinbaren, dass Taxation und Abfertigung der in den Kanton eingeführten Getränke inskünftig nicht mehr an den Eingangs-, sondern an den Auslastestationen stattfinden und der Ohmgeldbezug den Angestellten der letzteren übertragen werde.

**Neuenburg.** *Jura industriel.* Die Grossrathskommission, welche zur Prüfung der Angelegenheit des „Jura industriel“ bestellt wurde, hat nun, nachdem es ihr gelungen, mit den Obligationsgläubigern ein beiderseits annehmbares Abkommen zu treffen, betreffend den Betrieb der Bahn mit der bernischen Jurabahngesellschaft Verhandlungen angeknüpft, die den 15. December zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sind. Nach

diesem Ueberkommen würde die genannte Gesellschaft den Betrieb auf ihre Rechnung und Gefahr gegen eine Entschädigung im Maximum von Fr. 17,000 per Jahr und Kilometer übernehmen. In vorstehender Summe wäre die Entschädigung für den Unterhalt der Linie und des Materials inbegriffen. Die Jura-Bern-Gesellschaft verpflichtet sich überdiess, die Erstellung von Regionalbahnen zu begünstigen.

Auf Grund dieses Vertrages rechnet der „National suisse“ im Fall des Rückkaufs des „Jura industriel“ durch den Staat einen jährlichen Gewinn von Fr. 158,000 heraus, indem er die Ausgaben und Einnahmen folgendermaassen annimmt:

#### 1) Ausgaben:

An die Jura-Bern-Gesellschaft (Fr. 17,000 per Kilometer)	Fr. 646,000
Miete für den Bahnhof Neuenburg	„ 34,000
Verzinsung des I. Anleihens à 5 0/0	„ 90,000
Verzinsung des II. Anleihens à 4 0/0	„ 66,000
	Total Fr. 836,000

#### 2) Einnahmen:

Ertrag der Linie (gestützt auf das Ergebniss der letzten 6 Monate 38 Kilometer à Fr. 23,000)	Fr. 874,000
Mietzins von der Jura-Bern-Gesellschaft für das Stück Convers-Chaux-de-fonds	„ 50,000
Uebertaxe	„ 50,000
Gemeinsame Angestellte in den Bahnhöfen von Convers und Chaux-de-fonds (approximativ)	„ 20,000
	Total Fr. 994,000 (N. Z. Z.)

### Chronik.

**Nordostbahn.** Zur Vervollständigung unserer Notiz in der letzten Nummer, worin die von der „Handelszeitung“ Nr. 294 gebrachte Zusammenstellung der Distanzen und muthmaasslichen Taxen der linksufrigen Zürichseebahn erwähnt sind, wird uns von competenter Seite mitgetheilt, dass dieselben auf blösser Vermuthung beruhen und von Seite der Nordostbahn die wirklich in Anwendung zu bringenden Grundtaxen noch nicht festgestellt sind: jedenfalls werden sich aber dabei wesentliche Differenzen gegenüber der Aufstellung in der „Handelszeitung“ ergeben.

#### Unfälle.

**Suisse occidentale.** Den 10. December gegen 6 Uhr Abends stiess der von Verrières kommende Güterzug beim Einfahren in die Station Fleurier auf einen im Wege stehenden andern Zug. Es wurden 16 Wagen zertrümmt; weiterer Schaden entstand keiner. Der Verkehr war für einige Stunden unterbrochen, und der von Neuenburg kommende Pariser Schnellzug konnte nicht durchfahren. Den 14. December ist ein Ballastzug auf der Linie von Lausanne nach Ecchallens in der Nähe des Bahnhofes Jouxtens-Cery entgleist. Durch den Unfall war eine Zeit lang die Landstrasse versperrt. **Vereinigte Schweizerbahnen.** Den 10. December entgleiste auf der Station Flawyl wegen der Masse frischgefallenen Schnee's ein Zug. Die Reisenden kamen aber mit dem Schrecken davon.

\* \* \*

### Gesellschaft ehemaliger Studirender

des  
e id g. Polytechnikums in Zürich.

#### Wöchentliche Mittheilungen der Stellen-Vermittlungs-Commission.

##### A n g e b o t :

Folgende Techniker werden gesucht:

##### I. Ingenieur-Fach:

- 1) Zwei junge Ingenieure auf das Bureau eines Cantons-Ingenieurs.
- 2) Ein Ingenieur auf das Bureau des Betriebs-Ingenieurs einer schweizerischen Bahngesellschaft.
- 3) Ein junger Ingenieur zur Aushilfe bei einer Fluss-Correction.

##### II. Maschinenbau-Fach:

- 1) Ein Zeichner auf das Bureau einer Locomotiv-Reparatur-Werkstätte.
- 2) Ein junger Maschinen-Ingenieur nach England.
- 3) Ein Dozent für Maschinenbau an einer Technikum in Deutschland.

##### III. Hochbau-Fach:

- 1) Mehrere Achiteeten u. Zeichner.

##### IV. Lehr-Fach:

- 1) Ein Lehrer der Mathematik für ein grösseres schweizer. Privat-Institut.

##### N a c h f r a g e :

Folgende Mitglieder suchen Stellen:

##### I. Ingenieur-Fach:

- 1) Mehrere ältere Ingenieure mit mehrjähriger Praxis.
- 2) Mehrere jüngere Ingenieure mit 1 bis 2 Jahren Praxis.

##### II. Maschinenbau-Fach:

- 1) Mehrere junge Maschinen-Ingenieure mit 1 bis 2 Jahren Praxis.

##### B e m e r k u n g e n :

- 1) Auskunft über offene Stellen wird nur an Mitglieder ertheilt.
- 2) Die Stellen-Vermittlung geschieht unentgeltlich.
- 3) Mittheilung über offene Stellen nimmt mit Dank entgegen das:

Bureau der  
Stellen-Vermittlungs-Commission,  
Nr. 66, Mühlbachstrasse,  
Neumünster bei Zürich.

\* \* \*